

Aktenzahl: 0072-2019-5

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.01.2020 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 4 Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzenbrugg I für die Ortschaften Atzenbrugg, Weinzierl, Ebersdorf und Tautendorf		
Wahllokal: Gemeindeamt Atzenbrugg, Archivraum, Wachauer Straße 5a		
Verbotszone: 50 Meter im Umkreis vom Gemeindeamt (Archiv), Wachauer Straße 5a		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzenbrugg II für die Ortschaft Heiligeneich		
Wahllokal: Neue Mittelschule Heiligeneich, St. Pöltner Straße 8		
Verbotszone: 50 Meter im Umkreis von der NMS Heiligeneich, St. Pöltner Straße 8		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzenbrugg III für die Ortschaft Moosbierbaum		
Wahllokal: ehem. GH Müllner, Moosbierbaum, Zwentendorfer Straße 15		
Verbotzone: 50 Meter im Umkreis vom GH Müllner, Moosbierbaum, Zwentendorfer Straße 15		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzenbrugg IV für die Ortschaften Trasdorf, Hütteldorf und Watzendorf		
Wahllokal: Feuerwehrhaus, Trasdorf, Dürnröhler Straße 9		
Verbotzone: 50 Meter im Umkreis vom Feuerwehrhaus, Trasdorf, Dürnröhler Straße 9		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*)	8.00 Uhr	12.00 Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Atzenbrugg, am 31.10.2019

Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde



Beate Jilch

Angeschlagen am: 31.10.2019

Abzunehmen am: 27.01.2020

Abgenommen am: